Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 21.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **82-XII**

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
3. Verordnung vom _____ zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2015 (Parkgebührenordnung)

Berichterstatter/in: Frau Schneider-Jonas

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Mit Wirkung zum 01.01.2025 unterliegt die Stadt Bad Münstereifel für bestimmte Leistungen der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht. Hierzu zählen auch die durch die Stadt betrieblich selbstbewirtschafteten Parkeinrichtungen, sofern diese dem steuerbaren Leistungsaustausch unterliegen.

In § 2a der Parkgebührenverordnung ist die Umsatzsteuer geregelt. In Absatz 1 heißt es, dass es sich bei den aufgeführten Beiträgen/Tarifen um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer handelt). Das trifft so nicht zu.

Zudem enthält der derzeitige Absatz 2 des § 2a eine Bestimmung, die aufgrund der veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen nicht mehr sachgerecht ist und gestrichen werden soll.

Um den steuerrechtlichen Vorgaben nach dem Umsatzsteuergesetz gerecht zu werden und eine rechtssichere Erhebung der Parkgebühren zu gewährleisten, ist eine Anpassung von § 2a erforderlich. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Parkgebühren für die selbstständigen Parkplätze künftig ausdrücklich die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer enthalten. Dadurch wird zugleich die Verwaltungs- und Abrechnungspraxis vereinfacht und eine ordnungsgemäße buchhalterische Erfassung gewährleistet.

Die Änderung ist notwendig, um den bestehenden steuerlichen Verpflichtungen der Stadt zu entsprechen und eine rechtskonforme Gebührenfestsetzung sicherzustellen.

2. Rechtliche Würdigung

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

8. Beschlussvorschlag:
§ 2 a der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Münstereifel wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Die Parkgebühren für die selbstständigen Parkplätze enthalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.